



INHALTSVERZEICHNIS

120	Hauptsatzung der Gemeinde Vechelde mit Gemeindegarte	131
121	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)	134
122	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Benutzungssatzung für die Schulbetreuung)	134
123	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Gebührensatzung für die Schulbetreuung)	135

120

Hauptsatzung der GEMEINDE VEHELDE

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Rechtspersönlichkeit, Name und Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Vechelde“.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften:

Alvesse
Bettmar
Bodenstedt/Liedingen/Köchingen
Denstorf/Klein Gleidingen
Fürstenau
Groß Gleidingen
Sierße
Sonnenberg
Vallstedt
Vechelde/Vechelade

Wahle
Wedtlenstedt
Wierthe

§ 2 **Hoheitszeichen/Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Vechelde zeigt in blau einen goldenen Schrägbalken, belegt mit drei roten Rosen mit goldenen Butzen. Der Balken verläuft von links oben nach rechts unten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Vechelde zeigt die Farben Blau und Gelb, in der Mitte das Wappen der Gemeinde Vechelde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Vechelde und die Umschrift „Gemeinde Vechelde, Landkreis Peine“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Vechelde und ihrer Ortschaften/Ortsteile ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3 **Festlegung von Wertgrenzen und Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 € zzgl. MwSt. voraussichtlich übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Gemeindevermögen), deren Vermögenswert 30.000 € übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (u.a. Übernahme von Bürgschaften), deren Vermögenswert 30.000 € zzgl. MwSt. übersteigt.
 - d) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 € zzgl. MwSt. nicht übersteigt (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG).
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs, der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen, die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Ertei-

lung von Prozessvollmachten. Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 6.000 € zzgl. MwSt., Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.

b) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen zzgl. MwSt. nicht überschritten werden:

- Verfügung über Gemeindevermögen 10.000 €
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt 10.000 €
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 10.000 €
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ausschließlich der Fälle nach § 58 (1) Nr. 13 NKomVG (Jahresbeträge) 12.000 €
- Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen (im Einzelfall) 1.500 €
- Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche 10.000 €
- Stundung von Forderungen (für die Stundung von Forderungen bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten gilt keine Wertgrenze) 11.000 €
- Befristete Niederschlagung von Forderungen 6.000 €
- Unbefristete Niederschlagung von Forderungen 3.000 €
- Erlass von Forderungen 1.500 €
- Für Ortschaften gem. § 93 Abs. 1 (letzter Satz) NKomVG 1.500 €
- Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (u.a. Übernahme von Bürgschaften) 10.000 €

c) Verträge über Lieferungen und Leistungen mit einer Wertgrenze bis zu 30.000 € zzgl. MwSt.

d) Verträge nach Buchst. c) dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn:

- die Maßnahme haushaltsrechtlich abgesichert,
- das jeweils vorgeschriebene Vergabeverfahren durchgeführt wurde und
- eine evtl. erforderliche Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (Prüfvermerk) erfolgt ist.

Die Verpflichtung des Bürgermeisters, gem. § 85 Abs. 4 NKomVG die zuständigen Gremien über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, bleibt davon unberührt.

**§ 4
Verwaltungsausschuss**

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat) gehört auch die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Beamtin/Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

**§ 5
Weitere Zeitbeamte**

Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird vom Rat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste Gemeinderätin“/„Erster Gemeinderat“.

**§ 6
Ortschaften mit Ortsrat**

- (1) In den Ortschaften Bettmar, Bodenstedt/Liedingen/Köchingen, Denstorf/Klein Gleidingen, Groß Gleidingen, Sierße, Sonnenberg, Vallstedt, Vechelde/Vechelade, Wahle und Wedtlenstedt werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Grenzen der Ortschaften werden in einer besonderen Karte festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Hauptsatzung (Stand: 31. Oktober 2011).
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt in den Ortschaften:
 - mit bis zu 1.000 Einwohnern 7 Mitglieder
 - mit 1.001 - 3.000 Einwohnern 9 Mitglieder
 - mit 3.001 - 5.000 Einwohnern 11 Mitglieder
 - mit mehr als 5.000 Einwohnern 13 Mitglieder

Dabei ist die Einwohnerinnenzahl/Einwohnerzahl der Ortschaft gem. § 177 NKomVG maßgebend. Die Gemeinde ist verpflichtet, für die einzelnen Ortschaften eine getrennte Einwohnerinnenfortschreibung/Einwohnerfortschreibung vorzunehmen.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel (Ortsratsmittel) zugewiesen.

**§ 7
Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Die Aufgaben der Ortsräte - insbesondere ihre Entscheidungs- und Anhörungsrechte - ergeben sich aus §§ 93 und 94 NKomVG.
- (2) Unter § 93 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG fallen nicht folgende öffentliche Einrichtungen, weil deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht:
 1. sämtliche gemeindlichen Sporthallen
 2. Gemeindeporthalle in Vechelde
 3. sämtliche Kindertagesstätten im Eigentum der Gemeinde Vechelde
 4. Bürgerzentrum Vechelde (Hauptgebäude, Remise, Park, Vorplatz)
 5. Gemeindearchiv
 6. Kinder- und Jugendzentrum Vechelde einschließlich dessen Außenstellen
 7. Seniorentreff
 8. die Grundschulen der Gemeinde Vechelde einschließlich ihrer Außenstellen
 9. Hofstelle Hauptstraße 10 in Bodenstedt (ZeitRäume)
 10. Dornberg-Carree in Vechelde
- (3) Ergänzend zu § 93 Abs. 1 NKomVG sind die Ortsräte für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Benennung und Umbenennung von Büchereien, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht.
 2. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. in der Ortschaft, soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht

- (4) Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Orsrates gem. § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 NKomVG werden wie folgt abweichend geregelt:

Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 8

Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister erfüllt gem. § 95 Abs. 2 NKomVG Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung in der Ortschaft:

Hierzu zählen insbesondere:

1. Ausgabe von Antragsvordrucken, Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, Weiterleitung von Anträgen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und ggf. die Bescheinigung von Angaben
 2. Aushändigung von ausgestellten Personalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen
 3. Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr und Meldung der Gefahren an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
 4. Kontrolle öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde, z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude, bebauter und unbebauter Grundstücke
 5. Überwachung von Gewässern
 6. Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Immissionen (z. B. Geräusche, Luftverunreinigungen und Lärm) - soweit es sich auf äußerliche Wahrnehmung beschränkt - ggf. Meldung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
 7. Wegeaufsicht (einschließlich Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung)
 8. Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum- und Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.), bzw. die Beauftragung Dritter hierzu
 9. Entgegennahme von Fundsachen und Weitergabe an die Gemeinde
 10. Mithilfe bei Notständen
 11. Mitwirkung bei der Feld- und Forstaufsicht
 12. Organisation und Durchführung von Sammlungen
- (3) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. Sofern die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 9

Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern

- (1) Für die Ortschaften Alvesse, Fürstenau und Wierthe werden Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, erhalten die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher die Gelegenheit, an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilzunehmen.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfüllen Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. § 10 Abs. 1 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10

Einwohnerinnenversammlungen/Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Pressemitteilungen und/oder in einem in der Gemeinde verteilten Mitteilungsblatt sowie grundsätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Vechelde unter www.vechelde.de über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet über wichtige Angelegenheiten die Einwohnerinnen und Einwohner bei Bedarf durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.
 - (2.1) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister öffentlich bekannt zu machen.
 - (2.2) Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile der Gemeinde, die über eine Ortschaft hinausgehen, werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister durchgeführt (oder durch eine von ihr/ihm bestimmte Vertretung).
 - (2.3) Einwohnerversammlungen für Teile der Gemeinde, die über eine Ortschaft nicht hinausgehen, werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (oder durch eine von ihr/ihm bestimmte Vertretung) in Abstimmung mit dem betroffenen Ortsrat /Ortsvorsteher durchgeführt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündigungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Vechelde unter www.vechelde.de.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind im Aushangkasten der Gemeinde Vechede in Vechede am Rathaus, nachrichtlich in den Aushängkästen der Ortschaften und auf der Internetseite der Gemeinde Vechede unter www.vechede.de zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 10 Tage, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

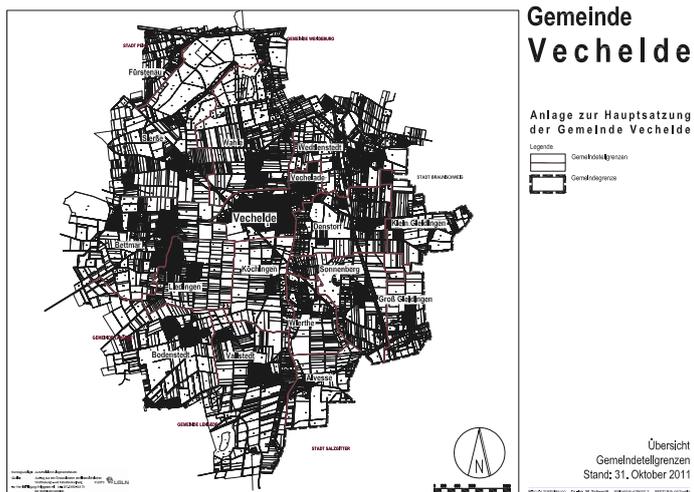
Funktionsbezeichnungen in Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde werden im amtlichen Sprachgebrauch in der weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Vechede, den 19.09.2022

gez. Grünert
Bürgermeister



§ 4 Verpflegung

- (1) In allen Einrichtungen wird ab einer Mindestanmeldezahl von jeweils 10 Kindern ein Frühstück, ein Mittagessen und bei einer Betreuungszeit über 14:30 Uhr hinaus ein Nachmittagssnack angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Bei Nichtteilnahme sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind eine Verpflegung erhält. Mitgebrachtes Essen wird in den Einrichtungen nicht gekühlt, erwärmt, angerichtet oder zubereitet.
- (2) Über bekannte Allergien ist die Einrichtungsleitung von den Sorgeberechtigten schriftlich zu informieren. Bei Bedarf kann ein entsprechender Nachweis (z.B. ärztliche Bestätigung) angefordert werden. Das Speisenangebot kann im Bedarfsfall im vertretbaren Umfang angepasst werden, wobei eine Garantie nicht übernommen wird, dass Spuren von allergieauslösenden Stoffen enthalten sein können.
- (3) Anmeldungen erfolgen schriftlich unter Verwendung eines Anmeldevordruckes oder elektronisch über ein digitales Elternkonto. Die Anmeldefrist beträgt zwei Wochen zum Anfang einer Kalenderwoche.
- (4) Abmeldungen erfolgen schriftlich oder elektronisch über ein digitales Elternkonto unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende einer Kalenderwoche.
- (5) Zeitweise Unterbrechungen sind der Einrichtungsleitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch über ein digitales Elternkonto mitzuteilen. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt bei einer Unterbrechung von mindestens zwei Kalenderwochen. Bei attestierten Erkrankungen des Kindes von mehr als zwei Kalenderwochen kann eine Erstattung auf Antrag auch nachträglich erfolgen.
- (6) Bei Betriebseinschränkungen gem. § 2 Abs. 2 sowie an Brückentagen, Schließtagen, bei Veranstaltungen und aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die der Träger nicht zu vertreten hat, kann das Verpflegungsangebot ganz oder teilweise entfallen. Eine automatische Gebührenerstattung erfolgt ab einer Schließzeit oder Unterbrechung von mindestens einer Kalenderwoche.

§ 8 wird wie folgt ergänzt:

§ 8 Ausschluss

- (5) Nimmt ein Kind aus Gründen, die von ihm oder seinen Sorgeberechtigten zu vertreten sind, den beschiedenen Platz über einen Zeitraum von länger als drei Monaten nicht in Anspruch, so kann der Platz widerrufen werden.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Vechede, 19.09.2022

Grünert
Bürgermeister

121

1. Satzung zur Änderung der

SATZUNG über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechede (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Vechede in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechede (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) beschlossen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

122

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechede (Benutzungssatzung für die Schulbetreuung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Vechede in seiner

Sitzung am 19.09.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde beschlossen:

§ 4 a wird wie folgt geändert:

- (1) In den Einrichtungen ohne Anschluss an eine Mensa wird gegen eine kostendeckende Gebühr ab einer Mindestanmeldenzahl von 5 Kindern ein Mittagessen angeboten. Eine Teilnahme ist freiwillig. Bei Nichtteilnahme sind die Sorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind eine Verpflegung erhält. Mitgebrachtes Essen wird in den Einrichtungen nicht gekühlt, erwärmt, angerichtet oder zubereitet.
- (2) Für die Bestellung und Abrechnung wird ein Softwaresystem genutzt, welches vom Schulträger in der jeweiligen Grundschule eingesetzt wird. Die Registrierung, Bestellung, Abbestellung, Umbuchung und Abrechnung erfolgen im System durch den/die Sorgeberechtigten selbstständig und in eigener Verantwortung.
- (3) In den Ferien, an schulfreien Tagen, an den Zeugnisausgabeta- gen und bei Betriebseinschränkungen gem. § 3 Abs. 2 entfällt das Mittagessen.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Vechelde, 19.09.2022

Grünert
Bürgermeister

123

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Gebührensatzung für die Schulbetreuung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) in der Fassung vom 13.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 19.09.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde beschlossen:

§ 2 a neu wie folgt geändert:

- (1) Für die Kosten des Mittagessens nach § 4a der Benutzungssatzung für die Schulbetreuung ist eine kostendeckende Gebühr zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt direkt mit den Sorgeberechtigten über ein Softwaresystem.
- (2) Es gelten ansonsten die Regelungen des § 4a der Benutzungssatzung für die Schulbetreuung

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Vechelde, den 19.09.2022

Grünert
Bürgermeister

Anlage 2

Gebührenübersicht Mittagessen

entfällt